

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 a HGB für das Geschäftsjahr 2015

Gute Corporate Governance ist Voraussetzung und Ausdruck verantwortungsvoller Unternehmensführung. Vorstand und Aufsichtsrat haben den Anspruch, die Leitung und Überwachung des Unternehmens an national und international anerkannten Standards auszurichten, um die nachhaltige Wertschöpfung und den Erfolg unseres traditionsreichen Unternehmens langfristig zu sichern.

Zusätzlich zu der nachfolgenden Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB für das Geschäftsjahr 2015 können Informationen über die Corporate Governance der Daimler AG auch dem Corporate Governance Bericht auf den Seiten 188ff des Geschäftsberichts 2015 entnommen werden. Der Geschäftsbericht steht wie die Erklärung zur Unternehmensführung ab dem 18.02.2016 auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter <http://www.daimler.com/investor-relations/berichte-und-kennzahlen/berichte> zum Abruf bereit.

Die Angaben nach § 289a HGB sind Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts für die Daimler AG und den Konzern, jedoch gemäß § 317 Abs. 2 Satz 3 HGB nicht in die Prüfung durch den Abschlussprüfer einzubeziehen.

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Daimler AG gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Die Daimler AG entspricht den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 12. Juni 2015 bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit Ausnahme von Ziffer 3.8 Abs. 3 (Höhe des Selbstbehalts bei der D & O-Versicherung für den Aufsichtsrat) und einer vorsorglich erklärten Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 (konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats) und wird den Empfehlungen auch künftig mit den genannten Abweichungen entsprechen. Seit Abgabe der vorjährigen Entsprechenserklärung im Dezember 2014 hat die Daimler AG den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der am 30. September 2014 bekannt gemachten Fassung vom 24. Juni 2014 mit den genannten Ausnahmen entsprochen.

Höhe des Selbstbehalts bei der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat (Ziffer 3.8 Abs. 3). Für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist in der Directors & Officers-Versicherung (D&O-Versicherung) wie in den Vorjahren ein nach Ansicht der Daimler AG angemessener Selbstbehalt vereinbart. Dieser entspricht jedoch nicht dem gesetzlich geforderten Selbstbehalt für Vorstandsmitglieder in Höhe von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zum Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung. Da die Vergütungsstruktur des Aufsichtsrats auf eine funktionsbezogene fixe Vergütung ohne erfolgsorientierte Bestandteile beschränkt ist, würde ein Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder in Höhe des Eineinhalbfachen der fixen jährlichen Vergütung im Vergleich zu den Mitgliedern des Vorstands, deren Vergütung aus fixen und erfolgsorientierten Bestandteilen besteht, wirtschaftlich betrachtet zu einem unverhältnismäßigen Ergebnis führen.

Konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 Abs. 2). Der Aufsichtsrat hat die Zielvorgabe für seine Zusammensetzung hinsichtlich der Zahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder und der Berücksichtigung potenzieller Interessenkonflikte im Lichte des Mitbestimmungsgesetzes und mangels Einfluss auf die Besetzung der Arbeitnehmerseite auf die Anteilseignerseite beschränkt.

Der in die Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 5. Mai 2015 in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 neu aufgenommenen Empfehlung zur Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat entspricht die Daimler AG seit Bestimmung einer solchen Regelgrenze durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 9. Dezember 2015.

Stuttgart, im Dezember 2015

Für den Aufsichtsrat
Dr. Manfred Bischoff
Vorsitzender

Für den Vorstand
Dr. Dieter Zetsche
Vorsitzender

Relevante Angaben zu den Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden

Deutscher Corporate Governance Kodex. Mit den in der Entsprechenserklärung vom Dezember 2015 genannten und begründeten Ausnahmen entsprach und entspricht die Daimler AG den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Die Entsprechenserklärung ist auf S. 187 des Geschäftsberichts abgedruckt und kann auch über die Internetseite der Gesellschaft unter www.daimler.com/dai/dcgk abgerufen werden. Dort sind zudem die nicht mehr aktuellen Entsprechenserklärungen der vergangenen fünf Jahre sowie der aktuelle Deutsche Corporate Governance Kodex verfügbar.

Den Anregungen des aktuellen Kodex entsprach und entspricht die Daimler AG mit nur einer Ausnahme: Abweichend von der Anregung in Ziffer 2.3.3, wonach den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien, zum Beispiel das Internet ermöglicht werden sollte, wird die Hauptversammlung der Daimler AG nicht in kompletter Länge, sondern nur bis zum Ende des Berichts des Vorstands im Internet übertragen, um den Charakter der Hauptversammlung als eine Präsenzhauptversammlung unserer Aktionäre zu wahren. Darüber hinaus könnte eine weitergehende Übertragung, insbesondere eine solche der Wortbeiträge der Aktionäre, die Diskussion der Aktionäre mit der Verwaltung belasten und als nicht gerechtfertigter Eingriff in die Persönlichkeitssphäre der Aktionäre empfunden werden. Das Persönlichkeitsrecht der Aktionäre tritt in der gebotenen Abwägung nicht automatisch hinter ein Übertragungsinteresse zurück. Dies wird belegt durch das gesetzliche Erfordernis einer Legitimationsgrundlage für die vollständige Übertragung in der Satzung oder einer Geschäftsordnung der Hauptversammlung.

Grundsätze unseres Handelns. Weitere unternehmensweit angewandte Maßstäbe für gute Unternehmensführung, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, sind unsere Standards geschäftlichen Verhaltens. Sie setzen sich aus verschiedenen Dokumenten und Richtlinien zusammen und beruhen auf den Unternehmenswerten Begeisterung, Wertschätzung, Integrität und Disziplin. Mit diesen Standards hat Daimler ein Orientierungsgerüst für regelkonformes und integrires Verhalten geschaffen.

Richtlinie für integrires Verhalten. Die Richtlinie für integrires Verhalten definiert die bei Daimler geltenden Verhaltensgrundsätze und Leitlinien für das tägliche Handeln. Dies betrifft den Umgang sowohl miteinander im Unternehmen als auch mit Kunden und Geschäftspartnern. Fairness, Verantwortung und die Achtung von Gesetzen und Rechten sind dabei wesentliche Prinzipien. Die Richtlinie für integrires Verhalten basiert auf einem gemeinsamen Werteverständnis, das zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entwickelt wurde. Sie enthält neben allgemeinen Verhaltensgrundsätzen unter anderem Anforderungen und Regelungen zur Wahrung der Menschenrechte, zum Umgang mit Interessenkonflikten und untersagt Korruption in jeder Form.

Auch die »Grundsätze zur sozialen Verantwortung« sind Bestandteil der Richtlinie für integrires Verhalten. Sie sind für den gesamten Konzern bindend. Daimler bekennt sich darin zu den Prinzipien des UN Global Compact und somit zu den international anerkannten Menschen- und Arbeitnehmerrechten, wie der Ächtung von Kinder- und Zwangsarbeit, zur Koalitionsfreiheit und zu nachhaltigem Umweltschutz. Zusätzlich verpflichtet sich Daimler, die Chancengleichheit zu wahren und das Prinzip »gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit« einzuhalten. Die Richtlinie für integrires Verhalten ist im Internet unter www.daimler.com/dai/ciue zugänglich.

Erwartungen an unsere Geschäftspartner. Für Daimler ist integrires Verhalten Grundvoraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Bei der Auswahl unserer direkten Geschäftspartner achten wir darauf, dass sie Gesetze einhalten und ethischen Grundsätzen folgen. Zu unseren Erwartungen an unsere Geschäftspartner siehe auch daimler.com/nachhaltigkeit/integritaet/geschaeftsbeziehungen.

Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Ausschüsse

Vorstand. Informationen über Aufgabenbereiche sowie Lebensläufe der Vorstandsmitglieder sind im Internet unter www.daimler.com/dai/vorstand verfügbar. Über die Mitglieder des Vorstands und ihre Verantwortungsbereiche informieren auch die **S. 46 f.** des Geschäftsberichts. Eine Beschreibung der Aufgaben und der Arbeitsweise des Vorstands findet sich im Corporate Governance Bericht auf den Seiten 188ff des Geschäftsberichts 2015, der ab dem 18.02.2016 auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter <http://www.daimler.com/investor-relations/berichte-und-kennzahlen/berichte> zum Abruf bereitsteht.

Der Vorstand hat sich eine im Internet unter www.daimler.com/dai/go verfügbare Geschäftsordnung gegeben, die unter anderem das bei Beschlussfassungen zu beachtende Verfahren regelt und Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkollisionen enthält.

Der Vorstand hat keine Ausschüsse gebildet.

Aufsichtsrat. Informationen zu den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats sind im Internet unter www.daimler.com/dai/aufsichtsrat und auf den **S. 54 f.** des Geschäftsberichts verfügbar. Eine Beschreibung der Aufgaben und der Arbeitsweise des Aufsichtsrats findet sich im Corporate Governance Bericht auf den Seiten 188ff des Geschäftsberichts 2015, der ab

dem 18.02.2016 auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter <http://www.daimler.com/investor-relations/berichte-und-kennzahlen/berichte> zum Abruf bereitsteht.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die neben seinen Aufgaben und Zuständigkeiten sowie den persönlichen Anforderungen an seine Mitglieder insbesondere die Einberufung und Vorbereitung seiner Sitzungen sowie das Prozedere der Beschlussfassung regelt. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist im Internet unter www.daimler.com/dai/go verfügbar.

Der Bericht des Aufsichtsrats zum Geschäftsjahr 2015 ist auf den **S. 48 ff.** des Geschäftsberichts abgedruckt und im Internet unter www.daimler.com/dai/ara abrufbar.

Zusammensetzung und Arbeitsweise von Ausschüssen des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat hat vier Ausschüsse gebildet, die im Namen und in Vertretung des Gesamtaufwichtsrats die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen, soweit dies gesetzlich zulässig ist: den Präsidialausschuss, den Nominierungsausschuss, den Prüfungsausschuss und den kraft Gesetzes einzurichtenden Vermittlungsausschuss. Über die Arbeit der Ausschüsse berichten die jeweiligen Ausschussvorsitzenden dem Aufsichtsratsplenum spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung, die auf die Ausschusssitzung folgt. Der Aufsichtsrat hat für alle seine Ausschüsse eigene Geschäftsordnungen erlassen. Diese stehen im Internet unter www.daimler.com/dai/go zur Verfügung, ebenso wie Informationen über die aktuelle Besetzung dieser Ausschüsse unter www.daimler.com/dai/ara, die auch der **S. 55** des Geschäftsberichts zu entnehmen ist.

Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands; Angaben zur Einhaltung des Mindestanteils von Frauen im Aufsichtsrat

Am 1. Mai 2015 trat das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in Kraft. Es sieht vor, dass der Aufsichtsrat einer börsennotierten oder der Mitbestimmung unterliegenden Gesellschaft für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße festzulegen hat. Der Vorstand einer solchen Gesellschaft hat seinerseits Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen. Liegt der Frauenanteil zur Zeit der Festlegungen von Vorstand und Aufsichtsrat unter 30 %, so dürfen die Zielgrößen den jeweils bereits erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Gleichzeitig mit der Festlegung der Zielgrößen sind Fristen für deren Erreichung zu bestimmen, die nicht länger als fünf Jahre sein dürfen. Erstmals mussten die Zielgrößen bis spätestens 30. September 2015 unter Fristsetzung bis längstens 30. Juni 2017 festgelegt werden.

In Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung hat der Aufsichtsrat der Daimler AG durch Beschluss vom 28. April 2015 für die Zusammensetzung des Vorstands eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand der Daimler AG von 12,5 %, entsprechend dem zur Zeit der Beschlussfassung bestehenden Status quo, und als Frist für deren Erreichung den 31. Dezember 2016 festgelegt. Mit Ablauf des 31. Dezember 2015 ist Dr. Christine Hohmann-Dennhardt aus dem Vorstand ausgeschieden. Zum 1. Januar 2016 folgte ihr Renata Jungo Brüngger nach. Damit beträgt die Frauenquote im Vorstand nach wie vor 12,5 %.

Der Vorstand hat mit Beschluss vom 23. Juni 2015, ebenfalls unter Fristsetzung bis zum 31. Dezember 2016, für die erste Management-Ebene unterhalb des Vorstands der Daimler AG 6,5 % (bei einem Status quo von 5,3 % zum Zeitpunkt der Beschlussfassung) und für die zweite Management-Ebene unterhalb des Vorstands 10,0 % (bei einem Status quo von 9,9 %) als Zielgrößen für den Frauenanteil bestimmt.

Für paritätisch mitbestimmte Aufsichtsräte wie jenen der Daimler AG sieht das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen ab 2016 für Neubesetzungen eine verbindliche Frauenquote von mindestens 30 % vor. Die Quote ist vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen. Widerspricht die Seite der Anteilseigner- oder Arbeitnehmervertreter vor der Wahl der Gesamterfüllung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden, so ist der Mindestanteil für diese Wahl von der Seite der Anteilseigner und der Seite der Arbeitnehmer getrennt zu erfüllen.

Im Aufsichtsrat der Daimler AG sind auf Anteilseignerseite mit Sari Baldauf, Andrea Jung und Petraea Heynike zum 31.12.2015 30 % Frauen vertreten. Auf Arbeitnehmerseite sind es zu diesem Zeitpunkt mit Dr. Sabine Maaßen und Elke Tönjes-Werner 20 %. Der Aufsichtsrat hat sich in seiner Sitzung am 1.10.2015 mit den konkreten Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung 2016 befasst und vor diesem Hintergrund erörtert, dass die Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite den gesetzlich geforderten Frauenanteil getrennt erreichen sollen. Die Anteilseignervertreter haben insoweit erklärt, dass sie der Gesamterfüllung der gesetzlichen Geschlechterquote widersprechen. Anschließend hat der Aufsichtsrat beschlossen, der Hauptversammlung 2016 die erneute Wahl von Dr. Manfred Bischoff und Petraea Heynike in den Aufsichtsrat vorzuschlagen. Im Falle ihrer Wahl bleibt die gesetzliche Frauenquote auf Anteilseignerseite erfüllt. Die nächste Wahl von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat wird im Jahr 2018 stattfinden.